

Präsident Braun: Der Abgeordnete Georgi wünscht, daß die Berathung und Beschlussfassung über §. 40 c., welchen die Deputation vorgeschlagen hat, ausgesetzt werde, bis die Berathung zu §. 175 gekommen ist, und ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Geschicht sehr zahlreich.

Referent Abg. Todt: Um hierüber eine etwaige Discussion abzuwenden, erkläre ich, daß ich meinerseits nicht allein gegen die Aussetzung der Berathung über §. 40 c. etwas nicht einzuwenden habe, sondern auch, daß ich dem Antrage, den der Abgeordnete Georgi angekündigt hat, wenn er wirklich eingebracht wird, beitreten werde. Ich habe auch die Ueberzeugung, daß dies nicht von mir allein geschehen werde, sondern von der ganzen Deputation. Ich meinerseits habe auch die Absicht gehabt, wie auch der vorherige Zusatz andeutet, die Stellvertreter mindestens in etwas besser zu stellen, als sie nach der zeitherigen Landtagsordnung gestellt gewesen sind, ja selbst einen solchen Antrag zu stellen, wie ihn der Abgeordnete Georgi angekündigt hat. In dem Berichte ist er zwar dessenungeachtet nicht gemacht worden, das lag aber in den Finanzrückichten, welche die Deputation nehmen zu müssen geglaubt hat. Da aber ein Mitglied der Finanzdeputation selbst zu dieser Ausgabe uns veranlaßt, so hat die Deputation für die Landtagsordnung nicht den mindesten Grund, dem entgegenzutreten. Sollte daher selbst schon jetzt der Antrag im Materiellen zur Discussion kommen (wogegen ich übrigens ebenfalls kein großes Bedenken habe, da uns §. 175 nicht sehr im Wege steht), so würde ich nichts dagegen haben, und wollte dies hier erwähnen, damit wenigstens Seiten der Deputation keine Discussion darüber veranlaßt wird.

Präsident Braun: Wünscht Jemand über den Georgi'schen Antrag zu sprechen?

Abg. v. d. Planig: Wenn auf die Sache eingegangen werden darf, würde ich mich gegen den Georgi'schen Antrag erklären.

Präsident Braun: Wenn der geehrte Abgeordnete über den Georgi'schen Antrag zu sprechen wünscht, werde ich ihm das Wort geben.

Abg. v. d. Planig: Ich wünschte in so fern darüber zu sprechen, als ich damit nicht einverstanden bin, daß man die Landtagsacten auch den Stellvertretern zugehen lasse, und in dieser Weise wollte ich sprechen, oder wird diese Frage erst später zur Entscheidung kommen?

Präsident Braun: Erst bei §. 175. wird dies der Fall sein, gegenwärtig ist nur in so weit über den Georgi'schen Antrag zu sprechen, als der Antragsteller wünscht, daß die Beschlussfassung über §. 40 c. ausgesetzt werde bis zu §. 175.

Abg. Georgi: Ich bin in das Materielle der Angelegenheit nur deswegen und nur in so weit eingegangen, als ich es für erforderlich hielt, um meinen Antrag auf Aussetzung der Abstimmung über §. 40 c. zu motiviren, aber ich bin damit ganz einverstanden, daß über das Materielle erst bei §. 175 abzustimmen sei, wohin die Sache offenbar mehr gehört.

Präsident Braun: Wünscht noch Jemand das Wort? — Der geehrte Abgeordnete Georgi beantragt, daß die Berathung und Beschlussfassung über §. 40 c., welchen die Deputation vorgeschlagen hat, ausgesetzt werde bis zu §. 175 der Vorlage, und ich frage: ob die Kammer diesen Antrag genehmigt? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Es ist nun zu §. 40 d. überzugehen.

Abg. Jani: Es scheint aus vielen Rücksichten doch nicht wünschenswerth, daß die Wahl eines Stellvertreters immer noch während des Landtags stattfindet, zumal ich nicht glaube, daß man sich dabei von gewissen Formalitäten wird entbinden können, welche das Wahlgesetz für die Gültigkeit einer solchen Wahl vorschreibt. Insonderheit würde der letzte Punkt des Paragraphen das Wahlgesetz abändern, in so weit nach solchem die Listen vorher gedruckt und ausgehängt werden müssen, eine gewisse Frist zur Wahl angesetzt wird u. s. w. Ist nun der Schluß des Landtags z. B. in vier Wochen zu erwarten, so wird es unmöglich sein, die Wahl eines Stellvertreters noch zu Stande zu bringen, und Zeit und Kosten werden verloren sein. Nur wenn der Paragraph in der Art abgeändert würde, daß es hieße: „Wenn die Function des Stellvertreters während der Dauer eines Landtags aus irgend einem Grunde sich erledigt, so ist bei der Regierung die anderweite Wahl eines neuen Stellvertreters zu beantragen, welche (wenn dessen Wirksamkeit noch während desselben Landtags eintreten kann) sofort zu veranstalten ist,“ möchte einer solchen Inconvenienz vorgebeugt sein. In wie fern der Schluß mit dem Wahlgesetz in Einklang zu bringen sein möchte, muß ich der geehrten Deputation überlassen; denn ich bin für den Augenblick nicht im Stande, zu sagen, ob ein solcher Stellvertreter nach dem Wahlgesetz als gesetzlich gewählt angesehen werden kann.

Königl. Commissar D. Günther: Allerdings sind Seiten der Regierung gegen §. 40 d. Bedenken zu erheben. Derselbe scheint ganz entbehrlich zu sein. Auch die Regierung ist bisher schon von der Ansicht ausgegangen, daß zur Wahl eines neuen Stellvertreters geschritten werde, auch wenn die Erledigung der Stellvertreterfunction während des Landtags oder kurz vorher erfolgt, da die betreffende Stelle des Wahlgesetzes nur von Abgeordneten spricht. Aber diese Regel muß ihre Ausnahme haben, namentlich in solchen Fällen, wo die neue Wahl so spät zu Stande kommen würde, daß der Landtag darüber zu Ende ginge